

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 128/10 B

L 7 AS 434/09 (Bayerisches LSG)
S 9 AS 1185/08 (SG Augsburg)

1. ,

2. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

ARGE Augsburger Land,
Hermannstraße 11, 86150 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Januar 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
B e h r e n d und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Juni 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beklagte lehnte die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit ab 8.1.2008 ab, weil die Kläger (geb 1952 bzw 1955) ihrer Mitwirkungsverpflichtung nicht nachgekommen seien (Zeitraum vom 8.1.2008 bis 4.3.2008) bzw wegen einer als Vermögen zu berücksichtigenden Eigentumswohnung der Kläger eine Hilfebedürftigkeit nicht vorliege (*Bescheid vom 25.6.2008; Widerspruchsbescheid vom 30.9.2008*). Das Bayerische LSG hat das klageabweisende Urteil des SG Augsburg bestätigt (*Urteil des SG vom 12.5.2009; Urteil des LSG vom 10.6.2010*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Eigentumswohnung der Kläger sei mit 90,53 qm nicht angemessen und daher als Vermögen zu berücksichtigen. Beide Kläger hätten nur geringfügige Gesundheitseinschränkungen und seien erwerbstätig. Eine eventuelle Pflegebedürftigkeit der Mutter der Klägerin in mehreren Jahren sei nicht relevant. Es gehe um den aktuellen, allenfalls um einen konkret absehbaren Mehrbedarf. Auch eine besondere Härte sei nicht erkennbar.
- 2 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision machen die Kläger geltend, trotz Sachvortrags in den Vorinstanzen, dass bei ihnen eine Pflegesituation entstehen könne, sowie zur Pflegesituation der Mutter der Klägerin, die dauerhaft in den Haushalt aufgenommen werden solle, hätten weder das SG noch das LSG die von der Rechtsprechung des BSG (*Hinweis auf BSG Urteil vom 7.11.2006 - B 7b AS 2/05 R - BSGE 97, 203 = SozR 4-4200 § 12 Nr 3*) entwickelte Zukunftsprognose getroffen. In Anlehnung an diese Rechtsprechung sei auf Grund der akut zu erwartenden Pflegesituation und des daraus resultierenden Platzmehrbedarfs eine Wohnungsgröße von 90,53 qm für zwei bis drei Personen bzw drei Personen bei Pflege der Mutter der Klägerin angemessen. Die Rechtsfrage habe grundlegende Bedeutung, da ältere Alg II-Bezieher mit Eigentumswohnung und drohendem Pflegebedarf ihre Wohnung verlieren würden, um den notwendigen Bedarf zu decken. Des Weiteren sei die Beschränkung des § 12 SGB II auf eine angemessene Wohnungsgröße verfassungswidrig, weil diese gegen Art 14 GG verstoße.

II

- 3 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 4 Eine grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das



Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Der Beschwerdeführer hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).

- 5 Mit ihrem Vorbringen werden die Kläger diesen Darlegungserfordernissen nicht gerecht. Vielmehr setzen sie sich lediglich in der Art einer Berufungsbegründung mit den tatsächlichen Umständen und der rechtlichen Wertung der Beklagten und der Vorinstanzen auseinander. Das Revisionsgericht ist im Rahmen des § 163 SGG jedoch grundsätzlich an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache kann nicht mit den persönlichen Verhältnissen der Kläger begründet werden, sondern muss sich aus einer Auseinandersetzung mit den zu Grunde liegenden Rechtsfragen ergeben. Eine klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage ist dem Beschwerdevorbringen auch nicht zu entnehmen, soweit die Kläger auf die von ihnen zitierte Entscheidung des BSG Bezug nehmen, in der ausgeführt wird, dass - hinsichtlich der Angemessenheit der Größe von Eigentumswohnungen - ein Entscheidungsraum für außergewöhnliche, vom Regelfall abweichende Bedarfslagen im Einzelfall bestehen müsse (*BSG Urteil vom 7.11.2006 - B 7b AS 2/05 R - BSGE 97, 203 = SozR 4-4200 § 12 Nr 3, jeweils RdNr 22*). Auch insofern tragen die Kläger nur die Rechtsanwendung im konkreten Fall betreffende Einzelfallgesichtspunkte bezogen auf Pflegesituationen vor.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)